

# **BGer 8C\_510/2025 vom 19. März 2026**

Bundesgericht, 2026-03-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_510\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_510_2025)

FR: TF 8C\_510/2025 du 19 mars 2026

IT: TF 8C\_510/2025 del 19 marzo 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 148 V 209 E. 2.2). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 1.2**

"Offensichtlich unrichtig" ist mit "willkürlich" gleichzusetzen ( BGE 149 IV 57 E. 2.2). Tatfrage ist auch die Beweiswürdigung ( BGE 148 V 70 E. 5.1.1). Eine Beweiswürdigung erweist sich erst dann als willkürlich, wenn das Gericht Sinn und Tragweite eines Beweismittels offensichtlich verkannt hat, wenn es ohne sachlichen Grund ein wichtiges und entscheidungswesentliches Beweismittel unberücksichtigt gelassen hat oder wenn es auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen unhaltbare Schlussfolgerungen gezogen hat ( BGE 144 II 281 E. 3.6.2).

### **E. 2**

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzt, indem es einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen für die Zeit ab 1. Oktober 2023 verneinte.

### **E. 3**

Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) haben insbesondere Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die Anspruch haben auf eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung (IV) oder ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV beziehen ( Art. 4 Abs. 1 lit. c ELG ), oder die Anspruch hätten auf eine Rente der IV, wenn sie die Mindestbeitragsdauer nach Art. 36 Abs. 1 IVG erfüllen würden ( Art. 4 Abs. 1 lit. d ELG ). Ausländerinnen und Ausländer haben zudem nur Anspruch auf EL, wenn sie sich rechtmässig in der Schweiz aufhalten (Art. 5 Abs. 1 erster Satz ELG). Nach Massgabe des baselstädtischen Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG; SG 832.700) besteht darüber hinaus für Anspruchsberechtigte gemäss ELG unter Umständen auch Anspruch auf kantonale Beihilfen (§ 1 und §14 EG/ELG).

### **E. 4**

Das kantonale Gericht hat ausgehend vom Wortlaut von Art. 5 Abs. 1 erster Satz ELG in der seit dem 1. Juli 2018 geltenden Fassung und dessen Entstehungsgeschichte erwogen, dass für die Inanspruchnahme von Ergänzungsleistungen von Ausländerinnen und Ausländern neben dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz zusätzlich ein gültiger Aufenthaltstitel im Sinne der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen für Ausländerinnen und Ausländer Voraussetzung sei. Dies sei vom Bundesgericht in einem erst kürzlich ergangenen Urteil bestätigt worden (Urteil 8C\_314/2024 vom 23. Dezember 2024 E. 5 und 6.2). Dem Beschwerdeführer sei nun aber durch das Migrationsamt bereits am 17. Januar 2020 die Aufenthaltsbewilligung entzogen worden, was mit Urteil 2C\_389/2022 vom 23. September 2022 seine bundesgerichtliche Bestätigung fand. Daher habe der Beschwerdegegner ein EL- (und damit auch Beihilfen-) Anspruch des Beschwerdeführers ab 1. Oktober 2023 mangels rechtmässigen Aufenthalts in der Schweiz zu Recht abgelehnt.

#### **E. 5**

Was der Beschwerdeführer dagegen vorträgt, dringt nicht durch.

Entgegen der von ihm vertretenen Auffassung erweist sich der Wortlaut von Art. 5 Abs. 1 erster Satz ELG als hinreichend klar, indem darin als Anspruchsvoraussetzung ein rechtmässiger Aufenthalt gefordert wird. Dass damit der Aufenthaltsstatus und nichts anderes gemeint ist, ist offenkundig. Weshalb davon abweichend bereits die blosser Anwesenheit oder aber ein nach zivilrechtlichen Kriterien definierter Wohnsitz gemeint sein soll, ist unverständlich. Es kann hierfür auf die umfassenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden, denen uneingeschränkt beizupflichten ist (vgl. auch Urteil 8C\_314/2024 vom 23. Dezember 2024 E. 5 und 6.2). Demnach ergibt sich das Erfordernis eines gültigen Aufenthaltstitels nicht nur bereits alleine aus dem Wortlaut, sondern es findet seine Bestätigung auch in den Gesetzesmaterialien. Damit ist den Ausführungen des Beschwerdeführers zu den Auslegungsregeln bei in den Anwendungsbereich des Freizügigkeitsabkommens (FZA; SR 0.142.112.681) fallenden Lebenssachverhalten die Grundlage entzogen. Schliesslich ist nicht einzusehen, weshalb sich der Beschwerdeführer über den am 23. September 2022 rechtskräftig gewordenen Widerruf der Niederlassungsbewilligung hinaus nach wie vor rechtmässig in der Schweiz aufgehalten haben soll. In Anlehnung an BGE 137 II 10 ist - wie von der Vorinstanz zutreffend erwogen - nur der (fremdenpolizeilich) ausdrücklich bewilligte Aufenthalt als ordnungsgemäss anzusehen, nicht hingegen jener einer weggewiesenen Person, und zwar auch dann nicht, wenn die Behörden (vorerst) vom zwangsweisen Vollzug absehen bzw. diesen auf die Zukunft verschieben, indem sie etwa - wie hier - eine neue Ausreisefrist ansetzen. Die vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang angerufenen Bestimmungen des AIG (SR 142.20) sind nicht einschlägig.

#### **E. 6**

Die Beschwerde erweist sich zusammengefasst als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels ( Art. 102 Abs. 1 BGG ), mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil erledigt wird ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

#### **E. 7**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.